Turnierordnung (TOa)

der National Barrel Horse Association of Germany e.V. (im Folgenden ‚NBHAG')

Generelle Regeln bei Turnieren (a)

(Turniere und Funktionspersonal)

1. Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Turniergenehmigung (Veranstaltervertrag) und die Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen sowie der Einhaltung aller allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Turniere. Bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen obliegt die Entscheidung, ob dem Veranstalter in Zukunft ein Turnier genehmigt wird beim Vorstand der NBHAG. **Er darf auf dem Turnier nicht als Richter tätig sein.**

a. **Richtervertrag**

- Zwischen dem Veranstalter und dem Richter muss eine Absprache spätestens 14 Tage vor dem Turnier erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Richter nicht mehr an seine Zusage gebunden
- Dem Richter ist vom Veranstalter bis spätestens 2 Tage vor Turnierbeginn eine Zeiteinteilung zu übersenden
- Am Ende des letzten Turniertags sind dem Richter und dem Ringsteward die vereinbarten Kostenerstattungen (Richter-/Ringstewardentgelt, Fahrtkosten, Nebenkosten) vollständig auszuzahlen

b. **Sicherheitsbestimmungen**

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine mechanische Abgrenzung (Zaun, Bande) zwischen den Teilnehmern mit Pferden auf ihrem Weg in die Arena und dem Publikum vorhanden ist. Darüber hinaus muss ein Abstand zwischen Richter und Publikum gewährleistet sein.

c. **Reitbahn (Arena)**

Alle Klassen müssen in einer Reitbahn oder auf einem Reitplatz stattfinden, die den Erfordernissen der Disziplin genügen. Alle Turnierklassen müssen in einem von den Zuschauern abgegrenzten Raum (Zaun, Bande, sonstige Abgrenzung) stattfinden.

d. **Abreiteplätze**

Die zugelassenen Abreiteplätze müssen gekennzeichnet werden. Die Abreiteplätze müssen eine ausreichende Trennung von Reitern und Zuschauern gewährleisten. Die Bodenbeschaffenheit der Abreiteplätze muss ein gefahrloses Abreiten und eine wettkampfgerechte Vorbereitung ermöglichen. Die Mindestgröße der Abreiteplätze bei Turnieren muss mit dem Richter abgesprochen sein.

e. **Sanitäre Anlagen**

Für jedes Turnier müssen ausreichend sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

2. Turnierleiter

a. Allgemein

- Der Veranstalter bestimmt für die Durchführung des Turniers einen Turnierleiter
- Der Turnierleiter ist dem Veranstalter gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen des Turniers
- Ist der Veranstalter und der Turnierleiter dieselbe Person, so gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Veranstalters für den Turnierleiter
- **Der Turnierleiter darf auf dem Turnier nicht als Richter tätig sein**

b. Voraussetzungen für die Funktion

Der vom Veranstalter bestimmte Turnierleiter muss eine Person sein, die mindestens 21 Jahre alt ist und eine Kompetenz für die Leitung eines Turniers aufweist. Die für die Genehmigung eines Turniers zuständige Stelle kann einen Turnierleiter ablehnen und die Benennung eines anderen Turnierleiters fordern. **Der Turnierleiter darf nicht Teilnehmer des Turniers sein.**

c. Aufgaben des Turnierleiters

Der Turnierleiter hat das Recht und die Pflicht, auf die Einhaltung aller Regeln, die das Turnier betreffen, zu achten. Er muss anwesend und für den Richter jederzeit innerhalb weniger Minuten ansprechbar sein.

d. Organisatorisches

Der Turnierleiter ist für die Bearbeitung und Versendung aller für das Turnier erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Zeitplans, der den Teilnehmern (als Turnierablaufplan) bekannt gegeben worden ist.

e. Gesamtverantwortung

Der Turnierleiter ist für den Gesamteindruck der Veranstaltung verantwortlich und unterstützt stets die Arbeit des Richters und des Ringstewards.

3. Doorman

a. **Allgemein**

Der Doorman wird vom Veranstalter/Turnierleiter bestimmt.

b. **Startbereitschaft**

Der Doorman muss von der Meldestelle die aktuellen Starterlisten erhalten. Er ruft die Startbereitschaft der für die nächste Klasse erwarteten Teilnehmer auf und kontrolliert ihre Anwesenheit. Er kann dem Ansager nicht erschienene Teilnehmer mitteilen und um Aufruf dieser Teilnehmer bitten.

c. **Einreiten**

Werden die Teilnehmer vom Ansager zum Einreiten aufgefordert, so öffnet der Doorman das Tor. Nach dem letzten aufgeforderten Teilnehmer oder dem letzten Aufruf eines bislang nicht erschienenen Teilnehmers schließt der Doorman auf das Handzeichen des Richters das Tor. Kein weiterer Teilnehmer ist dann noch startberechtigt.

d. **Ausreiten**

Der Doorman öffnet das Tor nach dem Ende der jeweiligen Prüfung. UND wenn das Pferd zur relativen Ruhe gekommen ist und keine „Gefahr“ mehr für die Teilnehmer/Zuschauer darstellt.

e. **Kommentare**

Der Doorman soll keine Kommentare oder Bewertungen über Pferd-/Reiter-Kombinationen äußern noch soll er Ratschläge an Teilnehmer geben, die über die allgemeine Turnierorganisation hinausgehen.

4. Parcoursdienst

a. Parcourschef

Für die Mannschaft des Parcoursdienstes bestimmt der Veranstalter und/oder Turnierleiter einen Parcourschef. Dieser muss mit dem Regelwerk vertraut sein. Dem Parcourschef obliegt die Bereitstellung aller Hindernisse und Bahnmarkierungen, die für das Turnier benötigt werden.

b. Aufgaben

Dem Parcourschef sind alle Pattern vom Turnierleiter auszuhändigen. Der Parcourschef bereitet die Arena für die nächste Prüfung vor. Er stimmt die Aufstellung von Hindernissen und Bahnmarkierungen mit dem Richter ab. Der Richter hat die vorbereitete Arena zu genehmigen.

c. Parcourshelfer

Der Parcourschef gibt Weisungen an seine Parcourshelfer, wie sie die Hindernisse aufstellen, wiederherstellen und abräumen sollen. Auch der Richter oder Ringsteward können Anweisungen direkt an die Parcourshelfer geben.

d. Wiederherstellung von Hindernissen

Der Parcoursdienst darf nur nach dem Ende eines Rittes arbeiten oder in gebührendem Abstand zum Teilnehmer an Hindernissen, die der Teilnehmer bereits absolviert hat. Auf keinen Fall darf an einem Hindernis gearbeitet werden, während sich ein Teilnehmer daran oder darin befindet. Wird ein Hindernis von einem Teilnehmer verändert und soll dieses Hindernis im Laufe des Patterns noch einmal benutzt werden (kombinierte Hindernisse), so darf es zwischenzeitlich nicht wiederhergestellt werden.

e. Unterbrechung eines Rittes

Die Wiederherstellung eines Hindernisses, für die eine Unterbrechung des Rittes notwendig ist, bedarf der Genehmigung (Handzeichen, Anweisung) des Richters.

5. Aufsicht Abreiteplatz

a. Aufsicht

Eine Aufsicht ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Abreitemöglichkeit auch vom Doorman oder Ringsteward eingesehen werden kann. Die Person/en für die Aufsicht Abreiteplatz ist/sind vom Turnierleiter zu bestimmen und namentlich per Aushang in der Meldestelle und am Abreiteplatz zu veröffentlichen. Der amtierende Richter sowie ein Teilnehmer dieses Turniers können nicht Aufsicht Abreiteplatz sein. Die Aufsicht Abreiteplatz soll ein Tätigkeits- und Namensschild tragen.

b. Anwesenheit

Die Aufsicht Abreiteplatz muss zu allen Zeiten, in denen auf den offiziell zugelassenen Plätzen abgeritten werden darf, anwesend sein. Wird in der Arena abgeritten ist eine Abreiteplatzaufsicht notwendig.

c. Abreitezeiten

Die zugelassenen Abreitezeiten müssen per Aushang veröffentlicht sein. Außerhalb der zugelassenen Abreitezeiten ist das Abreiten untersagt und kann zu einer Turniersperre führen.

d. Ausrüstung

Die Aufsicht Abreiteplatz muss dieses Regelwerk der NBHAG ständig bei sich führen. Eine vollständige Teilnehmerliste mit Startnummern ist der Aufsicht von der Meldestelle auszuhändigen. Der Einsatz einer Videokamera wird bei internationalen Turnieren empfohlen.

e. Anweisungen

Den Anweisungen der Aufsicht auf dem Abreiteplatz ist von den Turnierteilnehmern Folge zu leisten.

f. Kompetenz

Die Aufsicht Abreiteplatz überwacht das Geschehen auf dem Abreiteplatz. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Regelwerks, der allgemeinen Sicherheit und Unfallverhütung und der Tierschutzbestimmungen im Pferdesport.

g. **Tierschutz**

Unter den Tierschutzbestimmungen im Pferdesport sind insbesondere zu werten:

- Wer ein Pferd arbeitet, das aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht (mehr)in der Lage ist, an einem Wettbewerb teilzunehmen
- Wer ein Pferd so intensiv oder so lange arbeitet, dass seine physischen Grenzen erreicht sind
- Wer einem Pferd wiederholt gezielt Schmerzen zufügt
- Wer ein Pferd arbeitet, dass Verletzungen aufweist

h. **Lahmheit**

Es obliegt der Aufsicht auf dem Abreiteplatz, das Arbeiten von Pferden zu untersagen, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache vermutlich Schmerzen sind. Die Aufsicht muss dem Richter den Vorfall berichten. Die weitere Verantwortung obliegt dem Richter.

i. **Verwarnung**

Die Aufsicht Abreiteplatz ist befugt, gegen Teilnehmer eine Verwarnung auszusprechen, wenn diese mit ihrem Verhalten gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Die Aufsicht muss den Turnierleiter über den Vorfall berichten und dieser bei gegebener Veranlassung den Richter unterrichten. Die weitere Verantwortung obliegt dem Richter. Ein Teilnehmer muss mit dem Ausschluss vom Turnier rechnen, wenn er trotz Verwarnung durch die Aufsicht weiterhin gegen angemahnte Bestimmungen verstößt.

j. **Teilnehmerkennzeichnung auf dem Abreiteplatz**

Jeder Benutzer des Abreiteplatzes muss beim Abreiten die für dieses Turnier gültige Startnummer dieser Pferd-/Reiter-Kombination tragen oder der Aufsicht persönlich bekannt sein. Unter „Abreiten“ im Sinne dieses Regelwerks wird jegliches Arbeiten von Pferden an der Hand, an der Longe oder unter dem Sattel verstanden.

k. **Ausrüstung auf dem Abreiteplatz**

Grundsätzlich sind auf dem Abreiteplatz nur nach diesem Regelwerk zugelassenen Ausrüstungsgegenstände zugelassen. **Für Reiter unter 18 Jahren ist das Tragen eines Reithelms beim Abreiten zwingend vorgeschrieben.** Die Aufsicht auf dem Abreiteplatz kann die Entfernung von Ausrüstungsteilen verlangen, die den Ausrüstungsbestimmungen der NBHA nicht entsprechen.

Ausdrücklich verboten ist:

- Reiten ohne Sattel
- Reiten ohne zulässige Zäumung
- Mehr als ein Reiter auf einem Pferd
- Kinder auf Sätteln, deren Steigbügel zu lang sind

l. **Ausnahmen**

Auf dem Abreiteplatz zugelassen sind:

- Nur bei Snaffle-Bit-Zäumung: gleitendes Ringmartingal / German-Martingale od. Running-Martingale
- Sperrhalfter aus Leder oder Nylon von mindestens 1 cm Breite, dessen Nasenriemen oberhalb des Gebisses angebracht ist
- Bandagen, Gamaschen, Streichkappen

Für Teilnehmer Führzügel-Klasse und klassische Reiter als Teilnehmer reitweiseübergreifender Wettbewerbe:

- Einfache oder doppelte (Dreiecks-, Lauffer-) Zügel oder beidseitige Ausbindezügel aus Leder oder Gurtband

Ausdrücklich verboten sind Peitschen, Easy and Overs und Gerten sämtlicher Art.

m. **Longieren**

Longieren ist auf geeigneten Plätzen auf dem Turniergelände erlaubt. Es darf nur longiert werden, wenn keine anderen Teilnehmer bereits dort reiten. Longierte Pferde dürfen so weit ausgebunden werden, dass sich die Nasenrückenlinie vor oder an der Senkrechten befindet. Gebisse für das Longieren müssen dem Regelbuch entsprechen.

n. **Beschaffenheit von Abreiteplätzen**

Die zugelassenen Abreiteplätze müssen gekennzeichnet werden. Die Beschaffenheit der Abreiteplätze muss ein gefahrloses Abreiten und eine wettkampfgerechte Vorbereitung für die laufende und nächste Prüfung ermöglichen. Die Aufsicht soll dem Turnierleiter melden, wenn Pflegemaßnahmen des Abreiteplatzes durchgeführt werden müssen.

6. Tierarzt

Aufgaben

a. Für Turniere aller Kategorien muss ein Tierarzt für Pferde auf Abrufbereitschaft bereit stehen, d.h., die Telefonnummern des Tierarztes werden im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht

b. Nur gesunde Pferde (siehe Allgemeine Turnierbedingungen) dürfen an einem Turnier teilnehmen. Dies wird vom Tierarzt und vom Turnierleiter überwacht

c. Mit Unterzeichnung des Nennungsformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen

7. Hufschmied

a. **Allgemein**

Für Turniere aller Kategorien muss ein staatl. geprüfter Hufbeschlagschmied auf Abrufbereitschaft bereitstehen, d.h., die Telefonnummer des Hufschmieds wird im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht.

b. **Kosten**

Leistungen des Hufschmieds müssen in jedem Falle von dem Teilnehmer, der ihn in Anspruch nimmt, selbst entrichtet werden.

8. Sanitäter

Sanitätsdienst auf Turnieren

Auf internationalen und Bundes-Turnieren muss ein Sanitätsdienst ständig anwesend sein. Auf Regio-Turnieren muss der Turnierleiter über die Telefonverbindung zu einem örtlichen Rettungsdienst
verfügen.

9. Ordnungsdienst

a. **Allgemein**

Ein Ordnungsdienst kann vom Veranstalter/Turnierleiter beauftragt werden.

b. **Aufgaben**

Dem Ordnungsdienst können folgende Aufgaben erteilt werden:

- Kontrolle des Zutritts zum Turniergelände (festgelegt durch Eintrittsgelder, Teilnehmerbestätigung, Turnierhelferbestätigung, Bestätigung von Ämtern und Aufgaben auf dem Turnier, Teilnehmerbändchen)
- Parkplatz-, Stall-, Paddock-, Camping-Ordnung
- Aufsicht über Service-Einrichtungen (Sanitäranlagen, Bewirtung usw.)
- Aufsicht über gutes Benehmen aller Teilnehmer und Zuschauer (Maßnahmen bei übermäßigem Alkoholgenuss, Randalieren, Belästigung von Personen)

c. **Kompetenz**

Der Ordnungsdienst untersteht dem Turnierleiter und hat bei allen aufkommenden Vorfällen den direkten Kontakt zum Turnierleiter herzustellen.

d. **Ziel**

Der Ordnungsdienst soll auf ein angenehmes und freundliches Klima bei allen Beteiligten hinwirken und insbesondere den Teilnehmern gegenüber hilfsbereit sein.

Stand : 13.01.2026
Gültigkeit : rückwirkend ab 01.01.2026